



über den Vermittlungsdienst für das digitale Identitätsmanagement an Schulen

- DIENSTEANBIETER -

[DRAFT]

zwischen

XXX

Adresse

- nachstehend "Diensteanbieter" genannt -

und

FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Michael Frost, Rüdiger Nill
HR: AG München B 2636
Bavariafilmplatz 3
82031 Grünwald

- nachstehend "**Identitätsvermittler**" genannt – - in ihrer Gesamtheit folgend "Vertragsparteien" bezeichnet –

Vertragsnummer XXXXX

Der Vermittlungsdienst VIDIS ist ein Infrastrukturprojekt im Rahmen des «Digitalpakts Schule». VIDIS kann für Schüler:innen und Schulen bundesweit den Zugang zu digitalen Lern- und Bildungsangeboten erheblich vereinfachen.

Über VIDIS können sich Nutzer:innen der Schulportale der einzelnen Länder mit einem einzigen Log-in («Single-Sign-On») bequem und datenschutzkonform in alle angeschlossenen und von den jeweiligen Trägern lizenzierten digitale Bildungsangebote einloggen. Es entfallen der Aufwand für die Verwaltung von eigenem Benutzernamen und Passwort für jedes einzelne genutzte digitale Bildungsangebot sowie der Aufwand, für den Zugang zu digitalen Bildungsangeboten unterschiedliche technische Anbindungen an die unterschiedlichen Bildungsinfrastrukturen der Bundesländer zu realisieren.

Der Diensteanbieter betreibt ein digitales Bildungsangebot.

Mit nachfolgendem Vertrag soll für ein Pilotprojekt das digitale Bildungsangebot des Diensteanbieters so an VIDIS angebunden werden, dass sich Nutzer:innen mit ihren Zugangsdaten über das VIDIS-System in das digitale Bildungsangebot des Diensteanbieters einloggen können.

1 DEFINITIONEN

1.1 **Diensteanbieter.**

Siehe Rubrum. Anbieter von digitalen Bildungsangeboten, z.B. Schulbuchverlage, E-Learning-Anbieter, Anbieter von Apps im Bildungsbereich, Distributoren von digitalen Bildungsangeboten mehrerer Diensteanbieter.

1.2 Digitales Bildungsangebot.

Jedes Angebot des Diensteanbieters (z.B. Websites, Apps, Lernsoftware), das für den Einsatz im Bildungsbereich konzipiert ist und nicht auf Volljährige beschränkt ist.

1.3 Identitätsanbieter.

Siehe Rubrum. Ein Identitätsanbieter ist, wer Identitätsinformation seiner Nutzer:innen verwaltet. Identitätsanbieter ist diejenige Stelle im Land, die Identitätsinformationen für Nutzer:innen im Land verwaltet und im Rahmen dieses Vertrags als Erfüllungsgehilfe des Landes und/oder der an der Pilotphase von VIDIS teilnehmenden Schulen handelt.

1.4 Identitätsanbieter-Daten.

Personenbezogene Daten, die dem Identitätsvermittler von dem Identitätsanbieter im Auftrag des Landes und/oder der an der Pilotphase von VIDIS teilnehmenden Schulen zur Nutzung des Vermittlungsdienstes VIDIS zur Verfügung gestellt werden.

1.5 Identitätsvermittler.

Siehe Rubrum. Ein Identitätsvermittler ist, wer ein föderiertes Identitätsmanagement betreibt.

1.6 **Lernmittelbezugsvertrag.**

Das Vertragsverhältnis zwischen Schulen/Schulträgern/Bildungsträgern/Ländern und einem Diensteanbieter über den Bezug und die Lizenzierung von digitalen Bildungsangeboten für Nutzer:innen.

1.7 **Nutzer:innen.**

Jede Person, die sich beim Identitätsanbieter rechtmäßig authentifiziert, z.B. Schulträger, Schulen, Lehrer:innen, Schüler:innen, Beschäftigte des Identitätsanbieters, Landes oder Schulträgers oder der Schule.

1.8 **Teilnehmer.**

Wer entweder als Identitätsanbieter oder als Diensteanbieter an VIDIS angeschlossen ist.

1.9 **VIDIS.**

VIDIS bedeutet «Vermittlungsdienst für das digitale Identitätsmanagement in Schulen». VIDIS ist ein System, welches Identifizierung, Authentifizierung und Autorisierung zwischen den Bildungsinfrastrukturen der Länder und den Diensteanbietern föderieren kann. Das System ist im Einzelnen in beschrieben. Weitere Informationen finden sich auf

Anlage 1

The vidis VIDIS Login.

Der VIDIS-Login ist eine Lösung für das einfache Einloggen in digitale Bildungsangebote, das über einen vom Diensteanbieter in das eigene digitale Bildungsangebot zu integrierenden VIDIS-Login-Button realisiert wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus

Anlage 1 .

2 VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Vertragsgegenstand.

Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung von VIDIS zur Nutzung durch den Diensteanbieter in einem Pilotbetrieb. Teil 1 regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme an VIDIS und die erstmalige Herstellung der Anbindung. Teil 2 regelt die Zusammenarbeit im Pilot-Betrieb. Teil 3 enthält Regelungen zur Projektkoordination und Vertragsdurchführung.

2.2 Lizenzen für digitale Bildungsangebote.

Dieser Vertrag beinhaltet nicht die Vergabe von Lizenzen, aufgrund derer Nutzer:innen das digitale Bildungsangebot des Diensteanbieters nutzen dürfen. Die Berechtigung zum Zugang zu digitalen Bildungsangeboten ist separaten Lernmittelbezugsverträgen vorbehalten. Insbesondere prüft VIDIS nicht selbst, ob Nutzer:innen berechtigt sind, auf ein digitales Bildungsangebot zuzugreifen.

2.3 Anlagen.

Die Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlicher Vertragsbestandteil.

Teil 1: Voraussetzungen für eine Teilnahme an VIDIS

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN VIDIS

3.1 **Teilnahmevoraussetzungen**.

Der Diensteanbieter ist während der Laufzeit dieses Vertrags zur Teilnahme an VIDIS berechtigt, wenn

- a. die technische Anbindung an das digitale Bildungsangebot des Diensteanbieters die technische Prüfung des Identitätsvermittlers besteht (Ziffer 4), und
- b. der Diensteanbieter aktuelle Angaben und Dokumentationen auf der Plattform des Identitätsvermittlers hinterlegt hat (Ziffern 5), und
- c. das über VIDIS zugängliche digitale Bildungsangebot des Diensteanbieters inhaltliche, rechtliche und insbesondere datenschutzrechtliche Grundanforderungen erfüllt (Ziffer 6). Der Lernmittelbezugsvertrag mit dem Diensteanbieter kann daneben weitergehende Anforderungen enthalten.

3.2 Prüfung, Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.

Der Identitätsvermittler prüft vor Freischaltung für den Pilotbetrieb die Teilnahmevoraussetzungen in dem in Ziffern 4 – 6 beschriebenen Umfang. Die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters zur Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen wird durch die Prüfung nicht berührt.

3.3 **Prüfergebnis.**

Bei erfolgreicher Prüfung erteilt der Identitätsvermittler dem Diensteanbieter per Textform die Freigabe zur Teilnahme an VIDIS. Mit erfolgreicher Freigabe hat der Diensteanbieter das Recht, sich während der Vertragslaufzeit in der Außenkommunikation und vor allem in Verhandlungen über Lernmittelbezugsverträge mit "geeignet für Nutzung mit VIDIS im Rahmen der Pilotphase" zu bezeichnen. Für die Verwendung der Marken und Designs des Identitätsvermittlers gilt Ziffer 8.3. entsprechend.

3.4 Änderungen beim Diensteanbieter.

Änderungen beim Diensteanbieter oder in dem digitalen Bildungsangebot, die nicht völlig unerhebliche Auswirkungen auf die technische Anbindung, die Abläufe beim Einloggen in das digitale Bildungsangebot oder dessen rechtliche Bewertung nach Ziffer 6 und insbesondere die Konformität mit dem Datenschutz haben, machen eine erneute, ggfs. abgekürzte Freigabeprüfung erforderlich. Der Identitätsvermittler hat das Recht hierzu die Teilnahme des Diensteanbieters auszusetzen. Es gilt die Ziffer 11. Der Diensteanbieter wird den Identitätsvermittler bei solchen Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

3.5 Kosten der Prüfung.

In der vertragsgegenständlichen Pilotphase trägt der Identitätsvermittler die Kosten der Prüfung.

3.6 **Testzugang.**

Der Diensteanbieter gewährt dem Identitätsvermittler für die Vertragslaufzeit unentgeltliche, vollwertige Zugänge für Testzwecke zu dem an VIDIS angeschlossenen oder vorgesehenen digitalen Bildungsangebot des Diensteanbieters. Die Zugänge für Testzwecke erlauben es dem Identitätsvermittler, die jeweiligen Rollen der Nutzer:innen unbeschränkt und mit gleichen Rechten einzunehmen. Der Identitätsvermittler wird diese Zugänge für Testzwecke ausschließlich für vertragsgemäße Zwecke, insbesondere weitere Prüfungen verwenden.

4 TECHNISCHE PRÜFUNG

4.1 **Technische Anbindung.**

Für die Nutzung von VIDIS sind auf den Systemen und in dem digitalen Bildungsangebot des Diensteanbieters technische Voraussetzungen gemäß herzustellen. Dies ist Sache des Diensteanbieters. Übergabepunkt sind die Schnittstellen zu VIDIS.

Anlage 2

4.2 **Prüfungsumfang.**

Der Identitätsvermittler prüft die Geeignetheit, Integrität, Funktionsfähigkeit und Sicherheit der technischen Anbindung und der Einbindung der Funktionalitäten von VIDIS gemäß dem Verfahren in . Mit der Prüfung ist keine Gewährsübernahme für die technische Anbindung im Leistungsbereich des Diensteanbieters verbunden.

5 DOKUMENTATION

5.1 Upload.

Anlage 8

Der Diensteanbieter verpflichtet sich, die Dokumente gemäß auf der Plattform des Identitätsvermittlers zur Verfügung zu stellen. Diese Dokumente dürfen durch den Identitätsvermittler öffentlich zugänglich gemacht werden. Für die Dokumentation besteht eine Aktualisierungspflicht nach Ziffer 9.4.

5.2 **Prüfungsumfang.**

Der Identitätsvermittler prüft die Vollständigkeit, nicht jedoch die inhaltliche Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der hochgeladenen Dokumente.

6 GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE DIGITALEN BILDUNGSANGEBOTE

6.1 Inhaltliche Grundanforderungen.

Der Diensteanbieter verpflichtet sich, nur ein solches digitales Bildungsangebot für eine Anbindung an VIDIS bereitzustellen, das folgende inhaltliche Grundanforderungen erfüllt:

- a. Das digitale Bildungsangebot dient dem Bildungsauftrag, indem es
 - einen klaren, didaktischen, p\u00e4dagogischen oder schulischen Zweck \u00fcber das Lehren, Lernen oder deren Verwaltung im schulischen Bereich erf\u00fcllt, und

- primär für den Einsatz in der formalen Bildung konzipiert ist, und
- für allgemeinbildende Schulen und/oder berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft vorgesehen ist, und
- bei Lern- und Lehrmitteln Anforderungen der einschlägigen Lehrpläne und Richtlinien inhaltlich, didaktisch und methodisch Rechnung trägt.
- b. Das digitale Bildungsangebot berücksichtigt die Vorgaben aus den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK), soweit diese auf das digitale Bildungsangebot ihrem Sinn und Zweck nach anwendbar sind.
- c. Die Inhalte in dem digitalen Bildungsangebot erfüllen nach dem jeweils anwendbaren Landesrecht die Zulassungsvoraussetzungen für Lehr- und Lernmittel.

6.2 Rechtmäßigkeit des digitalen Bildungsangebots.

Der Diensteanbieter verpflichtet sich, nur ein solches digitales Bildungsangebot an VIDIS anzubinden, das rechtmäßig ist. Hierzu gehört insbesondere:

- a. Das digitale Bildungsangebot bzw. dessen Inhalte verstoßen nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung des Bundes und der Länder, das Strafrecht und enthält keinerlei rassistische, extremistische, volksverhetzende oder das Unrecht des Nationalsozialismus leugnende oder verharmlosende Inhalte.
- b. Das digitale Bildungsangebot ist werbefrei, es sei denn, eine konkrete Werbung ist nach den einschlägigen Bestimmungen für Lehr- und Lernmittel ausnahmsweise zulässig. Aus dem digitalen Bildungsangebot darf für Nutzer:innen der Benutzer:innengruppe Schüler:innen nicht auf Zielseiten verlinkt werden, die Werbung enthalten. Nutzer:innen der Benutzer:innengruppe Schüler:innen dürfen keine kostenpflichtigen Zusatzangebote (In-App-Verkäufe), "Freemium-Geschäftsmodelle" oder kostenpflichtige Upgrade-Angebote angeboten werden.
- c. Das digitale Bildungsangebot ist jugendmedienschutzrechtlich unbedenklich.

6.3 **Grundanforderungen im Datenschutz.**

Der Diensteanbieter verpflichtet sich zum datenschutzrechtkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Nutzer:innen. Darüber hinaus gelten folgende Grundanforderungen:

- a. Die personenbezogenen Daten der Nutzer:innen dürfen ausschließlich dafür verwendet werden, das digitale Bildungsangebot verfügbar zu machen (Zweckbindung).
- b. Das digitale Bildungsangebot enthält für Nutzer:innen der Benutzer:innengruppe Schüler:innen keinerlei Einwilligungsabfrage, gleich für welchen Zweck.

- c. Die Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder Land, für das kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Artikel 45 DSGVO vorliegt, ist unzulässig. Andere Lösungen zum Drittstaatentransfer bedürfen einer schriftlichen Freigabe des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung und des Identitätsvermittlers.
- d. Die Erstellung von Nutzerprofilen erfolgt nur innerhalb des vom Diensteanbieter selbst betriebenen digitalen Bildungsangebots und wird nicht mit weiteren Datenquellen zusammengeführt (Datentrennung).
- e. Die Einbindung fremder Dienste oder Inhalte in das digitale Bildungsangebot (inklusive Cookies, Libraries, Fonts etc), die nicht in einem genehmigten Auftragsverarbeitungsverhältnis zum Diensteanbieter stehen, ist untersagt.
- f. Der Diensteanbieter verarbeitet ausschließlich personenbezogene Daten der Nutzer:innen aus denjenigen Kategorien, die zwischen den Vertragsparteien in verbindlich definiert wurden und nur zu den in bestimmten Verwendungszwecken. Überdies garantiert der Diensteanbieter, nur solche personenbezogenen Daten von Nutzer:innen aus VIDIS zu verarbeiten, für die eine Rechtsgrundlage nach dem Lernmittelbezugsvertrag besteht. Der Identitätsvermittler trifft technische Vorkehrungen gegen Fehlübermittlungen.
- g. Die Vertragsparteien vereinbaren ein Auftragsverarbeitungsverhältnis über die Datenverarbeitung, die durch die Einbindung des VIDIS-Login-Buttons auf der Webseite des Diensteanbieters entsteht. Der Auftragsverarbeitungsvertrag ist als Bestandteil dieses Vertrages.
 - h. Für die bei dem Diensteanbieter gespeicherten Daten der Nutzer:innen hat der Diensteanbieter festzulegen, für welchen Zeitraum eine Aufbewahrung bzw. eine Speicherung zu erfolgen hat. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bzw. Speicherdauer ist für eine Löschung zu sorgen.
 - i. Ungeachtet vorstehenden Absatzes sind die personenbezogenen Daten der Nutzer:innen, 18 Monate ab letzten Nutzungsvorgang, zu löschen.
 - j. Der Diensteanbieter gewährt den Nutzer:innen ein Recht auf Datenübertragbarkeit (analog Art. 20 DSGVO) und stellt Funktionalitäten bereit, um dieses ausüben können. Sofern die Nutzer:innen die direkte Übertragung der Daten an eine andere Person verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

6.4 **Prüfungsumfang, Prüfungsbefugnis.**

Der Identitätsvermittler prüft die inhaltlichen Grundanforderungen an die digitalen Bildungsangebote (Ziffer 6.1) und deren Rechtmäßigkeit (Ziffer 6.2) auf Basis der zur Verfügung gestellten und frei verfügbaren Informationen nach billigem Ermessen kursorisch auf Plausibilität. Gleiches gilt für die Grundanforderungen zum Datenschutz und insbesondere einzelne Datenschutzklauseln, sofern einzelne Elemente hiervon nicht Teil

der technischen Prüfung nach Ziffer 4 sind. Weitergehend kann eine datenschutzrechtliche Prüfung durch einen vom Identitätsanbieter bzw. dem Land oder dem Identitätsvermittler beauftragten Dienstleister anhand eines zu erstellenden Prüfkatalogs erfolgen. Der Diensteanbieter räumt hiermit dem Identitätsvermittler die Befugnisse zur datenschutzrechtlichen Prüfung – auch durch beauftragte Dritte - im identischen Umfang ein, in welchem der Diensteanbieter diese dem Identitätsanbieter und/oder dem Land im Rahmen des Vertrages über eine Auftragsverarbeitung einräumt.

7 FOLGEN BEI FEHLEN VON TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

7.1 Kein Pilot-Betrieb.

Ohne erfolgreiche Freigabe zur Teilnahme (Ziffer 3.3) darf der Diensteanbieter die Funktionalitäten von VIDIS nicht im Pilot-Betrieb nutzen.

- 7.2 **Nachträgliche Kenntniserlangung einer fehlenden Teilnahmefähigkeit.** Erlangt der Identitätsvermittler während der Vertragslaufzeit nachträglich Kenntnis darüber, dass der Diensteanbieter Pflichten nach Ziffern 4 6 verletzt, gilt folgendes abgestufte Verfahren:
 - a. Bei kleineren oder leicht behebbaren Verstößen gibt der Identitätsvermittler dem Diensteanbieter einen Hinweis in Textform mit der Bitte, das Problem in situationsangemessener Frist (Regelfall: 14 Tage) zu lösen.
 - b. Erfolgt keine Abhilfe, oder liegt ein schwerwiegender Verstoß vor, mahnt der Identitätsvermittler den Diensteanbieter schriftlich unter Fristsetzung ab. Die Abmahnung wird dem Auftraggeber des Lernmittelbezugsvertrags zur Kenntnis gegeben.
 - c. Erfolgt innerhalb der Frist keine Abhilfe, nimmt der Identitätsvermittler Rücksprache mit dem Auftraggeber des Lernmittelbezugsvertrags. Sofern sich hieraus keine begründeten Einwände ergeben, widerruft der Identitätsvermittler die Freigabe und stellt dem Diensteanbieter die VIDIS-Funktionen für einen Pilot-Betrieb nicht weiter zur Verfügung.
 - d. In Notfällen, insbesondere zum Schutz der Nutzer:innen, kann der Identitätsvermittler die Anbindung des Diensteanbieters nach Ziffer 11.3 vorübergehend suspendieren.
 - e. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Rechte aufgrund der Pflichtverletzung bleibt unberührt.

Teil 2: Zusammenarbeit im Pilot-Betrieb

8 BEREITSTELLUNG VON VIDIS

8.1 **Bereitstellung, Caveat.**

Der Identitätsvermittler verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit VIDIS entsprechend den Spezifikationen in auf eigenen Systemen vorzuhalten und dem Diensteanbieter dessen Nutzung über die freigegebene technische Anbindung (Ziffer 4) zu ermöglichen. Diese Bereitstellungspflicht betrifft nur die Funktionalitäten von VIDIS auf den Systemen des Identitätsvermittlers. Eine vollständige Identitätsvermittlung setzt überdies Leistungen, eine ausdrückliche Freigabe zur Datenweiterleitung und eine technische Anbindung der Identitätsanbieter bzw. der Länder voraus, zu denen diese gegenüber dem Identitätsvermittler nicht verpflichtet sind. Von der Leistungspflicht des Identitätsvermittlers sind daher diejenigen Leistungen für eine Identitätsvermittlung ausgenommen, die von Identitätsanbietern bzw. den Ländern zu erbringen sind.

8.2 Verfügbarkeit.

VIDIS soll grundsätzlich 24/7 zur Verfügung stehen. Für den vertragsgegenständlichen Pilotbetrieb schuldet der Identitätsvermittler keine spezifische Verfügbarkeit. Der Identitätsvermittler wird sich jedoch noch besten Kräften bemühen, die für den späteren Folgebetrieb vorgesehene Verfügbarkeit zu realisieren.

8.3 Lizenz für VIDIS Login und Marke.

Der Identitätsvermittler erteilt dem Diensteanbieter mit erfolgreicher Freigabe (Ziffer 3.3) das Recht, den VIDIS-Login-Button und die Wort-/Bildmarke "VIDIS" und die VIDIS-Designs für die Dauer des Vertrags für vertragsgemäße Zwecke zu nutzen und in das digitale Bildungsangebot einzubinden. Die Darstellung von VIDIS hat dem VIDIS Brandbook gemäß zu entsprechen.

8.4 Standardisierungen, Änderungen und Erweiterungen.

Der Identitätsvermittler übernimmt im Rahmen des "Digitalpakts Schule" die Rolle, technische, organisatorische, datenschutzrechtliche und inhaltliche Standards für VIDIS und das Netzwerk der Teilnehmer und angeschlossenen Bildungsangeboten zu entwickeln und laufend zu verbessern. Aus diesem Grunde kann der Identitätsvermittler nach folgender Maßgabe Änderungen an dem eigenen Dienst, an den technischen Spezifikationen, den Datenkategorien und den inhaltlichen und datenschutzrechtlichen Teilnahmevoraussetzungen vornehmen:

- a. Für den Diensteanbieter vorteilhafte oder neutrale Änderungen kann der Identitätsvermittler nach mindestens 14-tägiger Vorankündigung einseitig umsetzen. In diese Kategorie fallen bloße Konkretisierungen der vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der Leistungsbeschreibung von VIDIS, Fehlerbereinigung an eingesetzter Software, geringfügige Anpassungen der Schnittstellen, geringfügige Änderungen der Architektur, geringfügige Funktionserweiterungen oder Funktionsänderungen und Performanceverbesserungsmaßnahmen.
- b. Der Identitätsvermittler kann jederzeit Produktupdates vornehmen, solange für den Diensteanbieter die Option besteht, vorliegenden Vertrag bis zur Vertragsbeendigung rückwärtskompatibel fortzuführen.

c. Sonstige Änderungen sind möglich, wenn sie gesetzlich verpflichtend oder von den für die Schulaufsicht zuständigen Stellen der Ländern angeordnet sind, wenn sie der technischen Optimierung, der Verbesserung der Sicherheit, des Datenschutzes oder der User Experience für Nutzer:innen dienen oder den Mehrwert von VIDIS im Rahmen des "Digitalpakts Schule" steigern. Solche Änderungen werden dem Diensteanbieter mindestens sechs Wochen zuvor in Textform angekündigt und die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Diensteanbieter steht, sofern der Identitätsvermittler keine rückwärtskompatible Fortführung des Vertrags anbietet, ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Änderung zu. Erfolgt seitens des Diensteanbieters sechs Wochen nach Änderungsmitteilung keine Kündigung, wird die Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Identitätsvermittler wird den Diensteanbieter auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

8.5 **Support.**

Der Identitätsvermittler unterstützt den Diensteanbieter bei der Umsetzung der technischen Anbindung mit organisatorischer und technischer Beratung während der üblichen Bürozeiten. Der Identitätsvermittler leistet keinen Endkundensupport für Nutzer:innen.

8.6 **Einsatz Dritter.**

Der Identitätsvermittler kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Dienstleistung auch anderer Personen bedienen.

9 LEISTUNGEN DES DIENSTEANBIETERS

9.1 Keine Nutzungspflicht, keine Exklusivität.

Vorliegender Pilotvertrag begründet für den Diensteanbieter keine Verpflichtung zur Teilnahme an VIDIS. Eine solche kann sich aus anderen Rechtsverhältnissen (z.B. dem Lernmittelbezugsvertrag) ergeben. Dem Diensteanbieter bleibt es nach diesem Vertrag unbenommen, weitere Optionen zum Einloggen neben VIDIS bereitzuhalten. Der VIDIS Login wird im digitalen Bildungsangebot nicht weniger prominent dargestellt als vergleichbare alternative Optionen zum Einloggen.

9.2 **Teilnahmeberechtigung.**

Der Diensteanbieter ist zur Teilnahme an VIDIS im Pilot-Betrieb unter der Bedingung berechtigt, dass er die Teilnahmevoraussetzungen nach Ziffern 4 – 6 auch nach Zugang des Prüfergebnisses (Ziffer 3.3) laufend erfüllt.

9.3 **Datenqualität.**

Der Diensteanbieter stellt mit angemessenen Maßnahmen sicher, dass die Nutzungsdaten, die zwischen dem Identitätsanbieter und Diensteanbietern direkt übertragen werden, richtig und aktuell sind.

9.4 **Aktualisierung.**

Der Diensteanbieter verpflichtet sich, die nach Ziffer 5.1 bereitgestellten Dokumente stets unter Führung eines Change Logs aktuell zu halten und Änderungen im Regelfall binnen 14 Tagen auf die Plattform des Identitätsvermittlers hochzuladen.

10 VERGÜTUNG, KOSTEN

10.1 Unentgeltlichkeit.

Für die Dauer dieses Vertrages über einen Pilotbetrieb stellt der Identitätsvermittler VIDIS unentgeltlich bereit.

10.2 **Kosten.**

Jeder trägt die Kosten der technischen Anbindung im eigenen Leistungsbereich selbst.

11 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

11.1 Wartungen.

Betrieb und Nutzbarkeit von VIDIS können durch Wartungen unterbrochen werden. Wartungen finden grundsätzlich in Zeiten außerhalb der Schulzeiten (08:00 – 16.00 Uhr) statt und werden dem Diensteanbieter mit situationsangemessenem Vorlauf angekündigt, sofern kein anderweitig wichtiger Grund vorliegt (akuter Fehler, Sicherheitsupdates) mindestens 14 Tage im Voraus.

11.2 Informationspflichten, Störungsmeldung.

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über Vorkommnisse im eigenen Betriebsbereich, die Rückwirkungen auf den Betrieb oder die Nutzung von VIDIS haben können (z.B. Störungen, Stromabschaltungen, Lastabschaltungen, Datensicherheitsverstöße). Im Falle der Störung von VIDIS leitet der Identitätsvermittler unverzüglich nach der Störungsmeldung Maßnahmen zur Entstörung ein.

11.3 **Suspendierung.**

Der Identitätsvermittler kann die technische Anbindung des Diensteanbieters vorübergehend sperren, wenn

- a. er rechtlich hierzu verpflichtet wird, etwa per einstweiliger Verfügung oder durch eine Anweisung des Auftraggebers des Lernmittelbezugsvertrags bzw. der datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle;
- aufgrund substantiierter Hinweise die Sperrung wegen Gefahrenverzugs notwendig erscheint, um Schaden vom Diensteanbieter, dem Identitätsvermittler, den Identitätsanbietern oder Nutzer:innen abzuwenden, und die Gefahr nicht kurzfristig durch eine Kontaktaufnahme mit dem Diensteanbieter abgewendet werden kann.
- c. es Änderungen nach Ziffer 3.4 gibt.

In jedem Fall wird der Identitätsvermittler den Diensteanbieter unverzüglich über die Sperrung in Kenntnis setzen.

12 HAFTUNG, FREISTELLUNG

12.1 Haftung bei schwerem Verschulden.

Die Vertragspartner haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

12.2 Haftung bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

12.3 Haftung bei leichter Fahrlässigkeit.

Im Übrigen haftet ein Vertragspartner nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Ziffern 12.1 und 12.2 bleiben unberührt.

12.4 Freistellung.

Der Diensteanbieter hält den Identitätsvermittler von sämtlichen Schäden frei, die dem Identitätsvermittler aus einem Verstoß gegen die Pflichten aus Ziffern 4 – 6 entstehen, es sei denn, der Diensteanbieter hat diesen Verstoß nicht zu vertreten.

Teil 3: Projektkoordination und Vertragsdurchführung

13 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

13.1 Vertragsbeginn, Befristung.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung und endet am 30. Juni 2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig über einen Vertrag für den Folgebetrieb verhandeln.

13.2 Ordentliche Kündigung.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Kalendermonat jeweils zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

13.3 Außerordentliche Kündigung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

a. wenn eine Vertragspartei trotz einer schriftlichen Abmahnung wiederholt eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, eine fortdauernde Vertragsverletzung

innerhalb angemessener Frist nicht abstellt oder deren Folgen nicht beseitigt. Als wesentliche Vertragspflicht gelten insbesondere Teilnahmevoraussetzungen nach Ziffern 4-6;

b. wenn der Identitätsvermittler die Entscheidung trifft, VIDIS einzustellen.

13.4 **Schriftform.**

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13.5 **Abwicklung.**

Nach einer Kündigung wird der Diensteanbieter alle Dokumente und Unterlagen und ggfs. Software, die von dem Identitätsvermittler im Rahmen im Zusammenhang mit VIDIS erhalten wurden, zurückgeben und bestätigen, dass alle Kopien davon vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten vernichtet wurden. Der Diensteanbieter wird alle personenbezogenen Daten der Nutzer:innen löschen, es sei denn, für eine weitere Verarbeitung besteht eine Rechtsgrundlage. VIDIS wird nach Kündigung ohne Beteiligung des Diensteanbieters fortgeführt.

14 PROJEKTKOORDINATION UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

14.1 Kommunikation und Koordination.

Die Vertragsparteien benennen gegenseitig einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, die innerhalb der Geschäftszeiten erreichbar sind und kurzfristig Entscheidungen herbeiführen können. Die Ansprechpartner bei Vertragsschluss sind in bezeichnet.

14.2 **Technische Informationen.**

Der Identitätsvermittler wird dem Diensteanbieter die technischen Informationen zur Verfügung stellen, die für die Teilnahme an VIDIS notwendig sind; die Informationen sind von dem Diensteanbieter abzurufen.

14.3 **Gegenseitige Unterstützung, Wohlverhalten.**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation. Sie wissen, dass das Projekt nur bei gemeinsamer Anstrengung erfolgreich durchgeführt werden kann.

14.4 Öffentliche Verlautbarungen.

Die Vertragsparteien werden sämtliche Presseinformationen, Presseerklärungen und sonstige öffentliche Verlautbarungen über den Abschluss oder die Durchführung dieses Vertrags nur nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung abgeben, herausgeben oder auf sonstige Art und Weise Dritten zur Verfügung stellen.

14.5 Vertraulichkeit.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäftsoder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das

Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragsparteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses allgemein zugänglich sind oder nach Vertragsschluss ohne Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei zugänglich gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung durch die offenlegende Vertragspartei im Besitz der anderen Vertragspartei befanden oder durch diese unabhängig entwickelt wurden.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 **Anwendbares Recht.**

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht Anwendung.

15.2 **Gesamter Vertrag, Schriftform.**

Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen stellt die gesamte Vereinbarung der Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

15.3 **Abtretungsverbot.**

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis ist ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei ausgeschlossen.

15.4 Salvatorische Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon unberührt. Die unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ersetzten Bestimmung möglichst nahekommt.

15.5 **Gerichtsstand.**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, München.

Für den Diensteanbieter	Für den Identitätsvermittler
Datum:	Datum:
Name:	Name:
Unterschrift	Unterschrift

ANLAGENVERZEICHNIS.

NR.	BEZEICHNUNG	DATUM
Anlage 1	Beschreibung des VIDIS Vermittlungsdienstes	
Anlage 2	Spezifikationen zu Schnittstellen/Integration	
Anlage 3	Spezifikationen zu den Datensätzen	
Anlage 4	VIDIS Brandbook	
Anlage 5	Ansprechpartner	
Anlage 6	Auftragsverarbeitungsvertrag	
Anlage 7	Technische Prüfung der Anbindung	
Anlage 8	Dokumentation	